

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



25 Jahre Bundesgerichtshof

Von Justizoberamtmann a. D. Karl Drischler, 2. Vors. der SchsVgg. Lüneburg
A. Bestandteil aller Verfassungen freiheitlicher Staatswesen ist die Teilung der Staatsgewalt in drei voneinander unabhängige Teilgewalten (Gewaltenteilung): Gesetzgebung (Legislative), Verwaltung (Exekutive) und Rechtspflege (Judikative). Der Gesetzgebung ist von mir anlässlich des 25jährigen Bestehens der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 1974 in dem Aufsatz: „Wie entsteht ein Gesetz?“² gedacht worden. Am 1. Okt. 1975 besteht der Bundesgerichtshof (BGH) 25 Jahre, ein Anlass zu einer Betrachtung der sog. „Dritten Gewalt“, also der Rechtspflege, unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des BGH in unserer Rechtsordnung. Dabei beschränke ich mich auf die Darstellung der sog. „ordentlichen Gerichtsbarkeit“, d. h. der Zivilprozesse und der Strafsachen.

Die weiter bestehenden Gerichtsbarkeiten sind zwar für den Bürger nicht minder bedeutsam, haben aber ihre „Spitze“ nicht im Bundesgerichtshof, sondern in eigenen Obersten Bundesgerichten. Es sind dies das Bundesverwaltungsgericht (in West-Berlin), das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht (beide in Kassel) und der Bundesfinanzhof (in München)³.

B. 1. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit besteht — im Gegensatz zu den anderen, unter A. genannten Gerichtsbarkeiten — der vierstufige Gerichts Aufbau: Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof. Das Oberlandesgericht in West-Berlin führt aus Gründen der Tradition die Bezeichnung „Kammergericht“. Es gibt schon lange ernsthafte Bestrebungen, durch Zusammenlegung der Amts- und Landgerichte zu einem einheitlichen „Eingangsgesicht“ — auch über den Namen streitet man sich — in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ebenfalls zu einem dreistufigen Gerichts Aufbau zu gelangen. Bei den anderen Gerichtsbarkeiten ist dies von vornherein durchgeführt worden: Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht bzw. Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht, Bundesarbeitsgericht usw. Es gibt aber auch ernst zu nehmende Widerstände gegen diese Reform der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Sicher wird noch viel Zeit vergehen bis zur Lösung dieser Frage.

2. Der Aufbau der ordentlichen Gerichte ist im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt. Es stammt in seiner ursprünglichen Fassung vom 27. Jan. 1877 und hat in seiner nun fast hundertjährigen Geschichte eine ganze Reihe von Änderungen erlebt, bedingt durch die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in dieser langen Zeit. Es gehört zusammen mit der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, der Konkursordnung und dem Gerichtskostengesetz zu den sog. Reichsjustizgesetzen, die sämtlich nach der Gründung des Deutschen Reichs (Bismarcksches Reich) am 18. Jan. 1871 einheitlich für das gesamte Reichsgebiet

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



geschaffen wurden und sämtlich am 1. Okt. 1879 in Kraft traten. Sie gelten selbstverständlich alle heute nicht mehr in der ursprünglichen Fassung. Dieses damals geschaffene Deutsche Reich war ein Bundesstaat, in welchem u. a. — wie wieder in der Bundesrepublik Deutschland — die Justizhoheit bei den Ländern lag. Ihnen oblag und unterstand die sachliche und personelle Ausstattung bzw. Besetzung der Gerichte, insbesondere auch die Ernennung der Richter. Unterbrochen wurde dieser Zustand lediglich von 1934 bis 1945. Im sog. Dritten Reich gab es keine Länder mehr, daher auch keine Justizhoheit der Länder, sondern nur eine Reichsjustizverwaltung.

3. Der Wunsch und auch das Bedürfnis nach einem einzigen Obersten Gericht ist sehr alt. Schon 1495 — also zur Zeit der Zerrissenheit unseres Vaterlandes in kleine und kleinste Staaten — wurde auf dem Reichstag zu Worms das Reichskammergericht geschaffen, das seinen Sitz zunächst in Speyer und später in Wetzlar hatte. Mit dem Untergang des ersten Deutschen Reichs — des „Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation“ — im Jahre 1806 ging auch das Reichskammergericht unter. Nach der Reichsgründung im Jahre 1871 wurde der Gedanke wieder aufgegriffen. Das oben erwähnte Gerichtsverfassungsgesetz schuf als oberstes, keinem der Länder unterstehendes Gericht für Zivil- und Strafsachen — soweit seine Anrufung gesetzlich gegeben war — das Reichsgericht mit dem Sitz in Leipzig. Eine Art „Vorläufer“ des Reichsgerichts war das für den Bereich des Norddeutschen Bundes (ein nach dem Kriege von 1866 erfolgter Zusammenschluss der Staaten nördlich des Mains unter Führung Preußens) seit dem

5. Aug. 1870 errichtete „Reichsoberhandelsgericht“ als gemeinsames höchstes Gericht der im Norddeutschen Bund zusammengeschlossenen Staaten. Die Rechtsgrundsätze, die das Reichsgericht erarbeitete und auch getrennt nach Zivilsachen und Strafsachen in einer Entscheidungssammlung (RGZ bzw. RGSt) laufend veröffentlichte, waren „Richterrecht“, also Rechtsgrundsätze, die die Rechtsprechung entwickelte und die sehr stark in die Rechtsprechung aller Gerichte eingingen. Entscheidungen, die zu Grundsatzentscheidungen des Reichsgerichts im Widerspruch standen, waren recht selten. Dazu muss angemerkt werden, dass am 1. Jan. 1900 das (mit geringen Änderungen auch heute noch geltende) Bürgerliche Gesetzbuch^o in Kraft trat und höchste Anforderungen an die Gerichte stellte. Noch heute sind die Entscheidungen des Reichsgerichts aus dem Rechtsleben kaum wegzudenken. Dieser angesehene Gerichtshof wurde nach dem Ende des Krieges, 1945, nach 65jährigem erfolgreichen Wirken von den Siegermächten aufgelöst. Seine überragende Stellung in der Weimarer Republik ist daran zu ermessen, dass nach der Verfassung vom 11. Aug. 1919 (Weimarer Verfassung) der Präsident des Reichsgerichts Vertreter des Reichspräsidenten im Falle seiner Verhinderung war. Diese Regelung hat unser Grundgesetz nicht übernommen; Vertreter des

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bundespräsidenten im Falle seiner Verhinderung ist jetzt der jeweilige Präsident des Bundesrats.

4. Nach dem Zusammenbruch 1945 drohte in mancher Hinsicht eine Rechtszersplitterung, der die Väter des Grundgesetzes sogleich entgegentraten. Sie bestimmten in Artikel 95 Abs. 1 des Grundgesetzes: „Zur Wahrung der Einheit des Bundesrechts wird ein Oberstes Bundesgericht errichtet.“

Später, durch die 16. Änderung des Grundgesetzes, wurde die Regelung ausgedehnt und bestimmt, dass für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit der Bund oberste Gerichtshöfe errichtet. Die Änderung des Art. 95 GG ist die Grundlage für die Errichtung der unter A genannten weiteren obersten Bundesgerichte. Dem Verfassungsauftrag hinsichtlich des Obersten Gerichtshofs für die ordentliche Gerichtsbarkeit gem. Art. 95 Grundgesetz alter Fassung erfüllte der Bundestag mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts“ vom 12. Sept. 1950 (BGBl I S. 455). Es brachte unter lfd. Nr. 52 eine Neufassung des Neunten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), der die Überschrift »Bundesgerichtshof« erhielt. In den § 123 bis 140 waren dann weitere Einzelheiten über den Aufbau des BGH und seine Zuständigkeit geregelt. Der § 123 bestimmt: „Sitz des Bundesgerichtshofs ist Karlsruhe.“ In Kraft getreten ist das Gesetz vom 12. Sept. 1950 am 1. Okt. 1950. Dieser Tag ist also der Tag, an dem der BGH gegründet oder eröffnet wurde. Seit jenem Tage sind 25 Jahre vergangen, sicher kein „besonderes Jubiläum“, aber ein Tag, der es verdient, beachtet zu werden. Der BGH setzt die Tradition des Reichsgerichts (RG) fort und hat für das Rechtsleben die gleiche überragende Bedeutung wie früher das RG (vgl. unter B. 3). Auch seine Entscheidungen werden, getrennt nach Zivilsachen und Strafsachen, laufend veröffentlicht, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind. Diese Veröffentlichungen (BGHZ und BGHSt) haben weitgehenden Einfluss auf die Rechtsprechung ganz allgemein. Zwar wird die Rechtsprechung durch unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Richter ausgeübt, die an keinerlei Weisungen — auch nicht an Rechtsgrundsätze des BGH — gebunden sind. Dennoch bilden diese Entscheidungen eine im allgemeinen beachtete Grundlage der Rechtsfindung, und diese sog. höchstrichterliche Rechtsprechung ist — nicht zum Schaden der Rechtspflege — ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel.

5. Es ist bereits ausgeführt, dass es nicht nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern für alle Gerichtsbarkeiten jeweils ein Oberstes Bundesgericht gibt (vgl. Art. 95 Abs. 1 GG). Da immerhin die Möglichkeit besteht, dass diese verschiedenen Obersten Bundesgerichte zu einzelnen Rechtsfragen abweichende Auffassungen vertreten, erließ der Bundestag das „Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Rechtsprechung der Obersten Gerichtshöfe „des Bundes“ vom 19. Juni 1968 (BGBl I S. 661). Nach diesem Gesetz wird ein „Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe“ gebildet, der tätig wird, wenn ein Oberster Gerichtshof von der Entscheidung eines anderen Obersten Gerichtshofs abweichen will.

Der Gesetzgeber hat also Vorsorge getroffen, dass die so nötige Einheitlichkeit der Rechtsprechung in grundsätzlichen Fragen und damit eine Rechtssicherheit gewährleistet ist.

C. Der BGH gliedert sich in Senate. Zurzeit bestehen 10 Zivilsenate und 5 Strafsenate. Einer der Strafsenate hat seinen Sitz in Berlin. Die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Zivilsenate sind nach Sachgebieten aufgegliedert. Auch innerhalb der BGH ist sichergestellt, dass nicht ein Senat zu einer Rechtsfrage eine andere Auffassung einnimmt als ein anderer Senat. In solchen Fällen tritt der „Große Senat“ zusammen, und zwar entweder derjenige für Zivilsachen oder der für Strafsachen. Bestehen abweichende Rechtsansichten zwischen einem Zivil- und einem Strafsenat, so sind die Vereinigten Großen Senate zu einer Entscheidung berufen. Die Richter am Bundesgerichtshof führen die Amtsbezeichnung „Richter am Bundesgerichtshof“ bzw. „Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof“. Sie werden vom Bundespräsidenten ernannt nach Berufung durch den Bundesminister der Justiz und den Richterwahlausschuß des Bundestags, der nach dem auf Grund des Art. 95 des Grundgesetzes erlassenen „Richterwahlgesetz“ tätig wird. Die Besetzung freier Richterstellen beim BGH erfolgt auf Anforderung des Bundesjustizministers aus von den Landesjustizministern eingereichten Vorschlagslisten geeigneter und bereiter Richter. Dabei werden alle Länder etwa nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt. Aber nicht nur Richter werden zu sog. Bundesrichtern ernannt. Es ist möglich, dass auch z. B. Rechtsanwälte in dieses hohe Richteramt berufen werden. Die Wahl und Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Mit Vollendung des 68. Lebensjahres treten sie in den Ruhestand.

Die Senate des BGH entscheiden im der Besetzung von 5 Richtern. Laienrichter sind beim BGH nicht tätig.

In Zivilsachen ist der BGH ausschließlich Revisionsinstanz. Die Zulässigkeit der Revision ist an die Höhe eines bestimmten Streitwertes gebundene. Auch in Strafsachen ist der BGH in erster Linie Revisionsinstanz gegen Urteile der Großen Strafkammern und des Schwurgerichts, aber auch erste und letzte Instanz in besonderen Strafsachen z. B. wegen Hochverrats, soweit diese nicht den Oberlandesgerichten zugewiesen sind.

Abschließend sei noch bemerkt, dass die Richter am Bundesgerichtshof als Amtsträger rote Roben tragen. Zu erwähnen ist auch, dass beim BGH auch einige Sondersenate bestehen, z. B. ein Kartellsenat, ein Anwaltsenat, ein Notarsenat usw., die zur Verhandlung und Entscheidung besonderer Fälle zuständig sind.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



D. Wie bei jedem Gericht gibt es auch beim BGH eine Staatsanwaltschaft. Sie führt die Bezeichnung „Bundesanwaltschaft“. Auch sie hat eine besondere Stellung. Sie ist Strafverfolgungsbehörde auf den Gebieten des Staatsschutz-Strafrechts, des Hochverrats, des Landesverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats und der äußeren Sicherheit. An ihrer Spitze steht der „Generalbundesanwalt“, der im Sprachgebrauch schlechthin der „Oberste Ankläger“ genannt wird. Neben ihm wirken eine Anzahl Bundesanwälte. Gerade diese Behörde, die im Gegensatz zu den Gerichten nicht mit unabhängigen Richtern, sondern mit weisungsgebundenen Beamten besetzt ist, hat in letzter Zeit in den großen Strafprozessen (Baader-Meinhof und Guillaume) viel von sich reden gemacht. Ganz im stillen vollzieht sich aber ihre ebenso bedeutsame Mitwirkung bei der Entscheidung der dem BGH zugewiesenen Revisionen in Strafsachen (vgl. unter C.). Gerade in solchen Verfahren ist auch sie berufen, bei der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortentwicklung des Rechts zu ihrem Teil beizutragen.

E. dass beim BGH Anwaltszwang besteht, bedarf sicher keiner besonderen Begründung. Es dürfen aber nur solche Rechtsanwälte auftreten, die beim BGH ausdrücklich zugelassen sind (von einigen hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen). Diese beim BGH zugelassenen Rechtsanwälte dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Gerichten zugelassen sein. Sie dürfen aber auftreten vor den anderen Obersten Bundesgerichten und vor dem Bundesverfassungsgericht sowie beim Bayerischen Obersten Landesgericht'. Während sonst ein Anspruch auf Zulassung als Anwalt besteht, hat niemand einen Anspruch auf Zulassung als Rechtsanwalt beim BGH. Dieses Zulassungsverfahren ist besonders geregelt. Ein Wahlausschuss wählt die zuzulassenden Anwälte aus Vorschlagslisten der Rechtsanwaltskammern aus. Diese Vorschlagslisten werden von der Bundesrechtsanwaltskammer und der beim BGH bestehenden besonderen Anwaltskammer zusammengestellt. Die Zahl der zugelassenen Anwälte wird möglichst gering gehalten; z. Z. beträgt sie 20.

F. Ich glaube, mit dieser Darstellung dem Leser einen kleinen Überblick über das höchste deutsche Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit und seine Bedeutung für die Rechtspflege in unserem Rechtsstaat gegeben zu haben.

Zum Schluss bleiben nur noch einige Worte über das unter E. erwähnte Bayerische Oberste Landesgericht zu sagen. Mit diesem Gericht nimmt das Land Bayern eine Sonderstellung im Gerichtsaufbau ein. Das „Bayerische Oberste Landesgericht“ hat ganz besondere Zuständigkeiten; so ist es auch in vielen Fällen der Zivilgerichtsbarkeit an Stelle des BGH letzte Instanz¹⁰. Dieses auch heute noch bestehende Gericht kann auf eine 350jährige Geschichte zurückblicken. Es wurde durch VO vom 17. April 1625, also während des 30jährigen Krieges, errichtet". Seine Entstehung verdankt es den politischen Wirren der Gründungszeit. Als Anerkennung für kriegerische Unterstützung wurde dem damaligen bayerischen Kurfürsten

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Maximilian vom deutschen Kaiser das unwiderrufliche Recht zugestanden, an Stelle des damals bestehenden Reichskammergerichts (vgl. unter B. 3) ein eigenes Revisionsgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu errichten. Dieses Gericht hat nun 350 Jahre überdauert und wird weiter im Dienste des Rechts wirken.

1 Drischler in SchsZtg. 1974, S. 85.

2 Drischler a. a. 0.

3 Unberücksichtigt geblieben sind im Rahmen dieses Beitrages ferner die Seeämter mit dem Bundesoberseeamt und die Patentgerichtsbarkeit.

4 An ihm war z. B. im Jahre 1772 Goethe als Praktikant tätig.

5 Mitglied des Reichsgerichts war u. a. auch der „Senior des SchsWesens“, Reichsgerichtsrat a. D. Dr. h. c. Hartung; vgl. dazu SchsZtg. 1973, S. 113 und „Hartung, Jurist unter vier Reichen“, Carl Heymanns Verlag.

6 Es galt bis vor wenigen Monaten auch noch in der DDR, wo es erst jetzt durch ein neues Zivilgesetzbuch ersetzt worden ist.

7 Anders beim Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht. Bei diesen Gerichten sind die Senate mit 3 Berufsrichtern und 2 ehrenamtlichen Richtern (Laienrichter) besetzt. Beim Bundesverwaltungsgericht sind dagegen, wie auch beim BGH, 5 Berufsrichter tätig.

8 Die Revisionsinstanz ist keine neue Tatsacheninstanz. Sie hat lediglich die richtige Anwendung des formellen oder materiellen Rechts auf Grund der von der Vorinstanz festgestellten Tatsachen zu überprüfen (die Berufungsinstanz dagegen ist auch neue Tatsacheninstanz). Die Revision findet statt gegen Urteile der Oberlandesgerichte als Berufungsgerichte. Vor den BGH können deshalb nur Zivilsachen kommen, die in erster Instanz vor einem Landgericht verhandelt und entschieden wurden. Soweit in erster Instanz das Amtsgericht entschieden hat, ist nur Berufung an das Landgericht möglich. Damit endet in diesen Sachen der Instanzenzug. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betrug die Summe des Streitwertes, an den die Zulässigkeit der Revision geknüpft war, seit dem 15. Sept. 1969 = 25 000,- DM. Durch Gesetz vom B. Juli 1975 (BGBl I S. 1863), das im 15. Sept. 1975 in Kraft trat, ist diese Summe auf 40 000,- DM erhöht worden. Außerdem ist die Revision zulässig, wenn das OLG diese wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage oder wegen Abweichens von einer BGH-Entscheidung zu der den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Frage besonders zulässt.

9 Vgl. unter F.

10 Daneben ist es auch Gericht der weiteren Beschwerde in Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Vollstreckungssachen. Seine Entscheidungen sind nicht selten

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



von grundsätzlicher Bedeutung auf diesen Rechtsgebieten.
11 Haegele in RPflegler 1975, S. 113.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/7

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.